



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 HERISAU

Schönengrund, 25. Februar 2020

Vernehmlassung Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetz (MuKE 2014) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelte Punkte detaillierter eingehen.

Grundlegende Gedanken

Auf Basis der aktuellen Situation mit den angedachten Neuerungen im CO₂ – Gesetz erachten wir die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen, wenn auch überaus herausfordernd. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten für Eigentümer umsetzbar und finanzierbar, wohingegen wir die CO₂-Gesetzesrevision als übersteuert und deutlich überreguliert beurteilen.

- **Anerkennung erneuerbare Gase**

Gemäss dem vorliegenden Gesetzestext sind erneuerbare Gase (Bio Gas) nicht anerkannt. Bei grösseren Gebäuden, welche aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mittels Wärmepumpe ausgerüstet werden können, wird oftmals notgedrungen auf Gasheizungen zurückgegriffen. Im Weiteren ist die Gasheizung auch bei privaten Hausbesitzern nach wie vor weit verbreitet. Entsprechend haben Gas-Lieferanten seit geraumer Zeit die Angebote für Bio Gas ausgebaut.

Konkrete Forderung

Wir erwarten auf die erste Lesung ein Vorschlag wie die Anerkennung von erneuerbaren Gasen geregelt werden kann, siehe Gesetzeslösung Kt. St.Gallen.

- **Eigenverbrauchsgemeinschaft**

Seit einiger Zeit ist es möglich, dass sich Kunden zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen können. Gerade für Liegenschaften mit starker Beschattung oder sonstigen Hindernissen für eine wirtschaftliche Solaranlage, sind mit dem neuen Gesetz stark eingeschränkt. Hier sehen wir Potential, dass solche Liegenschaftsbesitzer sich bei einer benachbarten Anlage einkaufen können und so entsprechend die gesetzlichen Forderungen erfüllen.

Konkrete Forderung

Wir erwarten auf die erste Lesung einen Vorschlag, wie die Anerkennung einer Verbrauchsgemeinschaft über mehrere Liegenschaften hinweg gesetzlich geregelt werden kann.

- **Auswirkungen**

Im Erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf Kanton und Gemeinde sehr allgemein formuliert. Vor allem zum Modul M Vorbildfunktion öffentliche Hand werden keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen.

Konkrete Forderung

Im Wesentlichen erwarten wir auf die erste Lesung ein Ausblick auf die Investitionskosten zum Modul M. Im Weiteren sollen die finanziellen Folgen für die Gemeinden ausgewiesen werden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 8, Abs.3 Nachweis

Um unnötige Wartezeiten respektive Verzögerungen von Projekten zu verhindern, ist eine Maximalfrist für die Prüfung der Nachweise festzulegen.

Art. 10a, Abs.2 Eigenstromerzeugung

Der Verzicht auf eine Ersatzabgabe wird ausdrücklich unterstützt.

Art. 12a Bewilligungspflicht

Die Anpassung wird im Grundsatz befürwortet. Um bei einem Heizungsausfall unnötige Wartezeiten zu verhindern, ist eine angebrachte Maximalfrist (insbesondere für kurzfristige Ersatzlösungen während der Heizperiode) für die Erteilung der Bewilligung vorzusehen.

Art. 12g Abs.1 Gebäudeenergieausweis

Die Einführung vom GEAK wird grundsätzlich befürwortet. Dieser soll auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.

Art.14 Abs.1bis Vorbild der öffentlichen Hand

Die Anpassung wird im Grundsatz befürwortet. Für Liegenschaften, an denen aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht keine Lösungen möglich sind, müssen Ausnahmen definiert werden.

Art.22a, Abs.1 Übergangsbestimmungen

Wir lehnen die Sanierungspflicht für dezentrale elektrische Widerstandsheizungen innerhalb von 15 Jahren, grundsätzlich ab. Aufgrund der überaus grossen technischen und finanziellen Herausforderungen erscheint die Frist als unverhältnismässig. Wir erwarten einen Ersatz, wenn die technische Lebenserwartung erreicht ist.

Allenfalls ist zu prüfen, ob Anlagen, welche über die Frist hinaus betrieben werden sollen, erhöhte Anforderungen an erneuerbare Energien erfüllen müssen.

Auf die 1. Lesung erwarten wir zu dieser Thematik weitere Informationen. Wie viele Liegenschaften sind in den nächsten Jahren von diesem Gesetz betroffen? Wie sehen die technischen und finanziellen Herausforderungen konkret für ein Standardobjekt aus?

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger

Präsident